

## **Satzung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2024**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zusätzliche Öffnungszeiten**

Im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen aus Anlass der aufgeführten örtlichen Feste an den folgenden Sonntagen jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:

Ruit	24.03.2024	Ostermarkt
Ruit	13.10.2024	Kirbe
Kemnat	20.10.2024	Kirbe
Nellingen	27.10.2024	Kirbe

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten - Gültigkeitsdauer**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; am 31.12.2024 tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt am 07.03.2024

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.